

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00242 vom 29. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00242](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00242)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00242 du 29 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00242 del 29 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades der Beschwerdeführerin stellte die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht vor allem auf das Gutachten von Dr. E. vom 28. September 2010 (Urk. 8/M31) ab. Die bis zu dieser Expertise aufgelegten Arztberichte werden im Gutachten von Dr. E. zusammengefasst (Urk. 8/M31 S. 3-11), weshalb sie an dieser Stelle nicht noch einmal wiedergegeben werden. Dr. E. untersuchte die Beschwerdeführerin am 1. und 9. September 2010, veranlasste zusätzlich eine Magnetresonanz(MRI)-Untersuchung der Lendenwirbelsäule (LWS) sowie eine Computertomogramm(CT)-Untersuchung der Thoraxapertur (Urk. 8/M31 S. 1) und verfasste sein Gutachten in Kenntnis und unter Berücksichtigung der medizinischen Unterlagen (Urk. 8/M31 S. 3-11) und der Beschwerden der Beschwerdeführerin (insbes. Urk. 8/M31 S. 11-13).

### 3.2.

3.2.1. Dr. E. stellte die Diagnosen (1) chronisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom bei Status nach Kompressionsfraktur LWK 3 am 5. Juni 2008, Status nach dorsaler Spondylodese L2/L4 am 11. Juni 2008, Status nach Osteosynthesematerialentfernung (OSME) im September 2008, Status nach LWK 1 Kompressionsfraktur ca. 2007, (2) Status nach Rippenfrakturen, (3) Posttraumatische Belastungsstörung, anamnestisch, (4) Bekannte erhebliche psychosoziale Stress- und Belastungssituation, reaktiv-depressive Entwicklung sowie eine (5) Arterielle Hypertonie (Urk. 8/M31 S. 20).

3.2.2. Dr. E. hielt in seiner Expertise vom 28. September 2010 weiter fest, für die von der Beschwerdeführerin angegebenen, invalidisierenden lumbalen Beschwerden finden sich heute (bei der Untersuchung durch ihn) weder klinisch noch radiologisch Korrelate, die die angegebene Schmerzhaftigkeit erklären würden. Bezüglich der LWK 3 Kompressionsfraktur sei sogar ein ausnehmend schönes postoperatives Resultat erreicht worden (Urk. 8/M31 S. 20).

????? Für die jetzige persistierende Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin seien vor allem unfallfremde Ursachen von Bedeutung (Urk. 8/M31 S. 30, Dr. E. verwies an dieser Stelle auf den Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende der IV-Stelle vom 17. September 2010, Urk. 16/33). In ihrer angestammten Tätigkeit als selbständige Grosshandelsverkäuferin sowie für sämtliche anderen körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeiten bestehe bei der Beschwerdeführerin aufgrund der jetzigen klinischen Befunde und der bildgebenden Daten aus rein orthopädischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von gut 80 % bei ganzzeitigem Pensum mit einer um 20 % reduzierten Leistung aufgrund eines erhöhten Pausenbedarfs. Die Beschwerdeführerin müsse die

Möglichkeit haben, während etwa 10 Minuten stündlich ein Lockerungs- und ein Entlastungsprogramm für die Rumpfmuskulatur durchzuführen oder einfach die Möglichkeit haben, sich für diese Zeit hinzulegen (Urk. 8/M31 S. 21).

??????? Eine der Behinderung besser angepasste Tätigkeit als die angestammte existiere nicht. Dieselbe Einschränkung gelte für die üblichen leichten Hausarbeiten, auch hier finde sich damit eine Einschränkung von höchstens 20 %, da die Beschwerdeführerin die Arbeitsabläufe frei einteilen könne. Für sämtliche schweren rückenbelastenden Tätigkeiten wie Überkopparbeiten oder vorübergehendes Arbeiten oder Tragen von Lasten 20 kg körperfern bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, das Gleiche gelte für schwere Gartenarbeit, wie dies von Prof. B.\_\_\_\_ bereits bestätigt worden sei. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus rein neuropsychologischer Sicht habe gemäss Bericht von Prof. H.\_\_\_\_ vom 25. November 2009 20 % betragen, dabei bleibe festzuhalten, dass diese 20%ige Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Unfall vom 5. Juni 2008 gegolten habe, wie dies Prof. H.\_\_\_\_ auf telefonische Nachfrage Mitte September 2010 bestätigt hatte. Der Psychiater Dr. F.\_\_\_\_ habe die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juni 2010 aus psychiatrischer Sicht wieder voll arbeitsfähig geschrieben (Urk. 8/M31 S. 21).

#### 4.?????

4.1???? Die Beschwerdeführerin wendet gegen das Gutachten von Dr. E.\_\_\_\_ vom 28. September 2010 (Urk. 8/M31) insbesondere ein, dass es sich bei ihrer angestammten Tätigkeit (Blumengrosshändlerin) - entgegen der Ansicht dieses Gutachters - nicht um eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit gehandelt habe (Urk. 1 S. 5), womit auf dessen Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit nicht abgestellt werden könne. Sie macht geltend, dass zu ihrer früheren Arbeit als Blumengrosshändlerin unter anderem die Tätigkeitsbereiche "Bestellungen herrichten" (35 % der gesamten Tätigkeit), "Bestellungen verpacken" (15 %) und "Kontrolle der vorbestellten Ware" (15 %) gehört hätten. Dabei habe es sich um schwere körperliche Tätigkeiten gehandelt, mit welchen körperfernes Heben von grossen, sperrigen Lasten von bis zu 30 kg (grosse Blumenpakete, volle Wassereimer etc.) verbunden gewesen sei (Urk. 1 S. 5). Prof. B.\_\_\_\_ komme in seinem Bericht vom 20. Januar 2011 zum Schluss, dass sie rund 65 % ihrer angestammten Tätigkeit aufgrund somatischer Unfallfolgen nicht mehr ausüben könne (Urk. 1 S. 5). Das Bundesgericht habe mit Urteil 9C\_424/2012 vom 7. November 2012 (Urk. 15) entschieden, dass ihre angestammte Tätigkeit (teilzeitliche Führung eines Engros-Blumenhandelsgeschäfts) in ihrer Gesamtheit nicht als leicht qualifiziert werden könne. Gestützt auf das Gutachten von Dr. E.\_\_\_\_ (vom 28. September 2010), welcher der Beschwerdeführerin für sämtliche schweren, rückenbelastenden Tätigkeiten eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiere, bestehe somit auch nach der Auffassung des Bundesgerichts in der angestammten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 22 S. 1, Urk. 27 S. 1).

??????? Wohl ist der Beschwerdeführerin aufgrund der überzeugenden Einschätzung von Dr. E.\_\_\_\_ das körperferne Tragen von 20 kg wegen der gesundheitlichen Folgen des Unfalls vom 5. Juni 2008 nicht mehr zumutbar (E. 3.2.2). Es ist indes in keiner Weise erstellt und nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin in der früheren Tätigkeit tatsächlich zu 65 % körperlich schwere Arbeiten mit oftmaligem körperfernem Heben und Tragen von bis zu 30 kg schweren Lasten (Urk. 27 S. 1) verrichtet haben soll:

#### 4.2

4.2.1?? Im Abkl?rungsbericht f?r Selbst?ndigerwerbende der IV-Stelle vom 17. September 2010 beschrieb die Beschwerdef?hrerin die einzelnen Aufgabenbereiche ihrer T?tigkeit als Blumengrossh?ndlerin wie folgt: ?Kundenakquisition?: 15 %, ?Kundenbetreuung?: 35 %, ?Lieferungen bereitstellen und Austragen der Waren?: 35 % sowie ?administrative Aufgaben?: 15 % (Urk. 16/33/4). Die Kundenakquisition und -betreuung sowie die administrativen Aufgaben, mithin insgesamt 65 % der damaligen Arbeit der Beschwerdef?hrerin, sind ohne Weiteres als leichte T?tigkeit anzusehen. Bez?glich des Aufgabenbereichs ?Lieferungen bereitstellen und Austragen der Waren? gilt es festzuhalten, dass bei der Abkl?rung der IV-Stelle erw?hnt wurde, dass darin auch ?fahrende? T?tigkeiten enthalten seien, wohingegen damals von sperrigen 30 kg-schweren Lasten, welche die Beschwerdef?hrerin zu tragen habe, nicht die Rede war (Urk. 16/33/4). Gest?tzt darauf muss davon ausgegangen werden, dass auch das ?Lieferungen bereitstellen? und ?Austragen der Waren? insgesamt nicht als k?rperlich schwere T?tigkeit gelten konnten. Praxisgem?ss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die ?Aussagen der ersten Stunde? ab, denen in beweism?ssiger Hinsicht gr?sseres Gewicht zukommt als sp?teren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachtr?glichen ?berlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein k?nnen (BGE 121? V 45 E. 1a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). Auch im vorliegenden Fall haben die fr?heren Aussagen der Beschwerdef?hrerin eine h?here ?berzeugungskraft als die sp?teren, in Kenntnis des Gutachten von Dr. E.\_\_\_\_ vom 28. September 2010 (Urk. 8/M31) gemachten Aussagen. Im ?brigen erscheint es h?chst unwahrscheinlich, dass rund zwei Drittel der angestammten T?tigkeit der 1,62 m grossen und 58-59 kg schwere Beschwerdef?hrerin (Urk. 8/M31 S. 13) im oftmaligen Tragen von 30 kg schwere Lasten bestanden haben soll.

4.2.2?? Dr. E.\_\_\_\_ hat seine Einsch?tzung im Hinblick auf die Anforderungen der bisherigen T?tigkeit der Beschwerdef?hrerin abgegeben. Zum einen erstellte er seine Expertise unter Ber?cksichtigung der Vorakten, womit er vom Abkl?rungsbericht f?r Selbst?ndigerwerbende der IV-Stelle vom 17. September 2010, welcher auf Seite 4 eine detaillierte Zusammenstellung der Aufgabenbereiche der Beschwerdef?hrerin in der angestammten T?tigkeit enth?lt (Urk. 16/33/4), ebenfalls Kenntnis hatte (Urk. 8/M31 S. 10 und S. 20 unten). Zum anderen hat er die Beschwerdef?hrerin kurz auch zu ihrer T?tigkeit als Verk?uferin im Blumengrosshandel befragt (Urk. 8/M31 S. 2). H?tte sich der Gutachter nicht mit der angestammten T?tigkeit der Beschwerdef?hrerin befasst, so w?re ihm die Aussage, dass eine der Behinderung der Beschwerdef?hrerin besser angepasste T?tigkeit als deren angestammte nicht existiere (E. 3.2.2), nicht m?glich gewesen. In seiner Stellungnahme vom 25. M?rz 2010 attestierte Prof. B.\_\_\_\_ der Beschwerdef?hrerin zwar unter anderem auch eine 100%ige Arbeitsunf?higkeit im fr?heren Beruf (Urk. 8/M23). Die Formulierungen in dieser Stellungnahme sprechen indes daf?r, dass er hierbei auf die subjektiven Schilderungen der Beschwerdef?hrerin abstellte, welche zudem vor allem die damals bestehenden Einschr?nkungen im Haushalt zum Gegenstand hatten, und es ist nicht erstellt, dass diese Beurteilung auf objektiven Befunden beruht. Dies gilt auch f?r dessen Stellungnahme vom 20. Januar 2011 (Beilage 1 zu Urk. 8/K134), in welcher er erneut im Wesentlichen die subjektive Einsch?tzung der Beschwerdef?hrerin wiedergab. In seiner Einsch?tzung zu deren Arbeitsf?higkeit vom 20. Oktober 2011 weist Prof. B.\_\_\_\_ schliesslich darauf hin, dass f?r die Beschwerdef?hrerin ein Vollzeitpensum l?ngerfristig betrachtet zu hoch sei, weil sie zur Aufrechterhaltung des aktuellen Gesundheitszustandes einen deutlich erh?hten Trainings- und Regenerationsbedarf habe (Urk. 11). Dies entspricht

exakt den Vorbringen der Beschwerdeführerin, welche davon überzeugt ist, dass sich ihr Gesundheitszustand und die Schmerzsituation bei einem Vollpensum auch mit vermehrten Pausen wieder drastisch verschlechtern würden, wenn sie nicht zusätzlich einen freien Tag unter der Woche zur Regeneration und Durchführung von Therapie und Körpertraining zur Verfügung hätte (Urk. 1 S. 7). Daraus erhellt, dass diese Stellungnahmen von Prof. B.\_\_\_\_ keine Zweifel an der gutachterlichen Zumutbarkeitsbeurteilung zu begründen vermögen. Es kommt hinzu, dass Prof. B.\_\_\_\_ der operierende Arzt der Beschwerdeführerin war, weshalb die unterschiedliche Wertung ebenfalls aus der Verschiedenheit von Behandlungsauftrag einerseits und Begutachtungsauftrag andererseits resultieren kann (Urteil des Bundesgerichts 9C\_882/2009 vom 1. April 2010, E. 4.3).

4.2.3?? Das Bundesgericht erwog in E. 4 im IV-rechtlichen Urteil 9C\_424/2012 vom 7. November 2012 in Sachen der Beschwerdeführerin (Urk. 15), dass, selbst wenn der Anteil von Tragen und Herumschieben von schweren Lasten 35 % der angestammten Arbeit der Beschwerdeführerin ausmachen würden, diese in ihrer Gesamtheit nicht als leicht qualifiziert werden könnte. Das Bundesgericht liess diese Frage aber offen. Wie im vorliegenden Verfahren erwog das hiesige Gericht in E. 4.2 seines IV-rechtlichen Urteils vom 27. März 2012 in Sachen der Beschwerdeführerin zwar, dass der im Rahmen der Abklärungen der IV-Stelle mit 35 % der Tätigkeit der Beschwerdeführerin veranschlagte Aufgabenbereich Lieferungen bereitstellen und Waren austragen Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin stellen würde, es ging indes nicht davon aus, dass der ganze Umfang dieser 35 % in Tragen und Herumschieben von schweren Gewichten bestanden hat. In den Beschwerdeverfahren gegen die IV-Stelle wurde somit weder vom hiesigen Gericht noch vom Bundesgericht festgestellt, dass die ursprüngliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin in seiner Gesamtheit als schwere Tätigkeit anzusehen wäre.

4.2.4?? Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführerin somit nicht gefolgt werden, wenn sie ihre ursprüngliche Tätigkeit als körperlich schwere Tätigkeit ansieht, bezüglicher welcher sie zu 100 % arbeitsunfähig sein soll (Urk. 27 S. 1). Letztlich kann dies indessen offen bleiben, da - wie dargetan wird - die Beschwerdeführerin diese Tätigkeit auch ohne Unfall und damit aus unfallfremden Gründen aufgegeben hätte.

4.3????

4.3.1?? Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Beschwerdeführerin bei der Abklärung für Selbständigerwerbende der IV-Stelle vom 15. Juni 2010 (Urk. 16/33) zwar aussagte, sie habe den Betrieb (Y.\_\_\_\_ GmbH) seit dem Unfall aufgegeben, als Grund für die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit indes den Verlust der Entscheidungsfähigkeit und Konzentration angab (Urk. 16/33/5).

4.3.2?? Bereits vor dem Unfall vom 5. Juni 2008 wurde die Beschwerdeführerin im Mai 2007 wegen belastungsinduzierten Schwindelbeschwerden bei Verdacht auf akute Vestibulopathie und erheblichen psychosozialen Stressfaktoren mit reaktiv-depressiver Entwicklungen von Dr. D.\_\_\_\_ untersucht (Urk. 23/3). Sie klagte damals über ausgeprägte Einschränkungen des Gedächtnisses und der kognitiven Belastbarkeit (Urk. 8/M21 S. 1) und erklärte, dass sie ihr Geschäft verkaufen wolle. Sie habe sich dazu entschieden, nachdem es im Januar 2007 zu einem Ausrasten gekommen sei und sie bei ihrer Tätigkeit alles zu Boden geworfen und am ganzen Leib gezittert habe (Urk. 8/M31 S. 4).

??????? Beim Gespr?ch vom 23. September 2008 erkl?rte die Beschwerdef?hrerin der Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin, sie sei aktuell mit der Familienbetreuung, den Untersuchungen, Arztkontrollen und der Physiotherapie voll ausgelastet und habe keine kognitiven Ressourcen mehr, um sich um ihr Gesch?ft zu k?mmern (Urk. 8/K36, vgl. auch Gespr?ch vom 14. Oktober 2008, Urk. 8/K37, wo davon die Rede ist, dass die Beschwerdef?hrerin ?nicht einmal ihr privates Leben auf die Runde gebracht h?tte?, lieber mehr Freizeit h?tte und immer noch keine Ideen und Elan f?r die Akquirierung [von Gesch?ftskunden] habe). Nach einem Arbeitsversuch im November 2008 stellte die Beschwerdef?hrerin fest, dass ihr ?Verhandlungsgeschick stark abgenommen? habe und klagte ferner ?ber Einschr?nkungen der Konzentrationsf?higkeit (Urk. 8/K19? S. 2). Auch am 10. Dezember 2008 klagte sie gegen?ber der Beschwerdegegnerin ?ber grosse Konzentrationsschwierigkeiten. Es sei eine CT-Untersuchung ihres Kopfes veranlasst worden, wobei jedoch keine Hirnblutungen nachweisbar gewesen seien (Urk. 8/K42). Am 12. Januar 2009 war von kognitiven Problemen die Rede (Urk. 8/K46). Prof. B. \_\_\_ f?hrte in seinem Schreiben vom 28. Januar 2009 an die Neurologin Dr. C. \_\_\_ aus, dass sich die Beschwerdef?hrerin ?von Seiten der Wirbelverletzung? her gut erholt habe. Absolut im Vordergrund schienen die kognitiven Probleme zu stehen (Urk. 8/M12). Prof. H. \_\_\_ und Dr. D. \_\_\_ berichteten Dr. C. \_\_\_ am 25. November 2009, dass die Beschwerdef?hrerin angegeben habe, sie habe fr?her eine Agentur f?r Blumenhandel geleitet, k?nne diese Arbeit aber wegen M?digkeit, Schlafmangel und herabgesetzter Belastbarkeit nicht mehr leisten (Urk. 8/M21). Die Beschwerdef?hrerin berichtete auch in der folgenden Zeit haupts?chlich ?ber Einschr?nkungen wegen Konzentrationsschwierigkeiten (Urk. 8/K49, Urk. 8/K63-65, Urk. 8/K67).

4.3.3?? In den Akten finden sich also gewichtige Hinweise daf?r, dass die Beschwerdef?hrerin ihre bisherige T?tigkeit nicht etwa aufgrund der wegen der Unfallfolgen bestehenden k?rperlichen Einschr?nkungen, sondern wegen psychosozialen Belastungsfaktoren und diffusen Konzentrationsschwierigkeiten aufgegeben hat. Allf?llige Einschr?nkungen in den kognitiven F?higkeiten w?ren aber nicht unfallkausal, sind doch Prof. Dr. H. \_\_\_ und Dr. D. \_\_\_ der Auffassung, dass der Unfall vom 5. Juni 2008 die kognitiven Funktionen nicht prim?r beeintr?chtigt zu haben scheine. Insbesondere w?rden keine Befunde vorliegen, welche ein beim Unfall zus?tzlich erlittenes Sch?del-Hirn-Trauma vermuten lassen w?rden (Urk. 8/M21 S. 2). Die Gr?nde f?r die Aufgabe der angestammten T?tigkeit lassen sich nicht mehr gen?gend eruieren. Weiterungen hierzu k?nnen unterbleiben. Der Umstand, dass die Beschwerdef?hrerin nach dem Unfall vor allem ?ber die Einschr?nkungen ihrer kognitiven F?higkeiten geklagt hat, stellt freilich ein weiteres Indiz daf?r dar, dass die urspr?ngliche T?tigkeit nicht zu einem Grossteil im Tragen von schweren Lasten bestanden haben kann, ansonsten die Klagen ?ber die Einschr?nkungen bei diesen manuellen T?tigkeiten im Vordergrund gestanden h?tten.

4.4???? Es ist somit auf das schl?ssige und ?berzeugende Gutachten von Dr. E. \_\_\_ vom 28. September 2010 (Urk. 8/M31) abzustellen. Nachdem dieses auch den von der Rechtsprechung aufgestellten formellen Anforderung an eine medizinische Expertise vollauf gen?gt (E. 2.4., E. 3.1), kommt ihm voller Beweiswert zu. Damit ist - unter Ber?cksichtigung der Folgen des Unfalles vom 5. Juni 2008 (Urk. 8/M31 S. 25) - von einer 80%igen Arbeitsf?higkeit der Beschwerdef?hrerin in leichten wechselbelastenden T?tigkeiten, worunter nach Dr. E. \_\_\_ in ihrer Gesamtheit auch die angestammte T?tigkeit im Blumengrosshandel f?llt, auszugehen.

???????

??????? Bei einer selbst?ndigen Erwerbst?tigkeit w?re die Beeintr?chtigung der Erwerbsf?higkeit mit einem erwerblich gewichteten Bet?tigungsvergleich (ausserordentliche Bemessungsmethode) zu ermitteln. Davon kann vorliegend indes abgesehen werden, da die Beschwerdef?hrerin - wie aufgezeigt - ihre selbst?ndige Erwerbst?tigkeit aus unfallfremden Gr?nden ohnehin aufgegeben h?tte. Da der Beschwerdef?hrerin unfallbedingt s?mtliche leichten wechselbelastenden T?tigkeiten zu 100 % bei einer Leistungsf?higkeit von 80 % aufgrund erh?hten Pausenbedarfs m?glich w?re, sind sowohl Validen- als auch Invalideneinkommen aufgrund derselben Basis zu berechnen, rechtfertigt sich ein Prozentvergleich und entspricht die Invalidit?t der gutachterlich festgestellten Leistungseinbusse, wobei kein leidensbedingter Abzug festgesetzt werden muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_424/2012 vom 7. November 2012 in Sachen der Beschwerdef?hrerin gegen die IV-Stelle des Kantons Z?rich, Urk. 15 E. 7.1 a.E.).

5.?????

5.1???? Strittig und zu pr?fen ist schliesslich die H?he des versicherten Verdienstes.

5.2???? Gem?ss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt f?r die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, f?r die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2).

Nach Art. 22 Abs. 2 der Verordnung ?ber die Unfallversicherung (UVV) gilt als versicherter Verdienst der nach der Bundesgesetzgebung ?ber die AHV massgebende Lohn mit den in dieser Bestimmung genannten Abweichungen.

??????? Hat die versicherte Person im Jahr vor dem Unfall wegen Krankheit einen verminderten Lohn bezogen, so wird der versicherte Verdienst nach dem Lohn festgesetzt, den sie ohne Krankheit erzielt h?tte (Art 24 Abs. 1 UVV).

Der Regelung von Art. 24 Abs. 1 UVV liegen Sonderf?lle zu Grunde, die auf eine in zeitlicher Hinsicht reduzierte Erwerbseinbusse zur?ckzuf?hren sind (Rumo-Jungo, Bundesgesetz ?ber die Unfallversicherung, 4. Aufl., Z?rich/Basel/Genf 2012, S. 117).

5.3????

5.3.1?? F?r das Jahr vor dem Unfall (5. Juni 2007 bis 4. Juni 2008) ermittelte die Beschwerdegegnerin ein Einkommen von Fr. 21'895.95 (S. 2 der Verf?gung vom 4. M?rz 2011, Urk. 8/K136). Hierbei st?tzte sie sich auf das im Individuellen Konto (IK) der Beschwerdef?hrerin f?r das Jahr 2007 eingetragene Einkommen von Fr. 18'000.-- (Urk. 8/K142), welches sie, da die Beschwerdef?hrerin zu Beginn des Jahres 2008 ihr bisheriges Arbeitspensum von 10 auf 15 Wochenstunden erh?hte, f?rs Jahr 2008 entsprechend dieser Pensumserh?hung und ausgehend vom Verdienst im Jahr 2007 (Fr. 18'000.--) auf Fr. 27'000.-- an hob.

5.3.2?? Die Beschwerdef?hrerin geht f?r das Jahr 2007 grunds?tzlich ebenfalls von einem Lohn von Fr. 18'000.-- aus, wendet gegen die Berechnung der Beschwerdegegnerin indes ein, dass beim Jahr 2007 zumindest ein zweimonatiger Einnahmeausfall zufolge Krankheit ber?cksichtigt und der Lohn auf Basis von 15 Wochenstunden hochgerechnet werden m?sse (Urk. 27 S. 3). Den von der Beschwerdef?hrerin aufgelegten Arztberichten des Spitals

G.\_\_\_\_ vom 13. März 2007 (Urk. 23/2) und von Dr. D.\_\_\_\_ vom 28. Mai 2007 (Urk. 23/3) lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 13. März 2007 sowie am 14. und 21. Mai 2007 wegen passagerem Schwindel unklarer Aetiologie und rezidivierenden belastungsinduzierten Schwindelbeschwerden untersucht wurde. Der Beschwerdeführerin wurde in diesen Berichten aber keine Arbeitsunfähigkeit attestiert. Abgesehen davon würden diese im März und Mai 2007 aufgetretenen Beschwerden den vorliegend für die Ermittlung des versicherten Verdienstes massgebenden Zeitraum (5. Juni 2007 bis 4. Juni 2008) nicht tangieren, und es ist in keiner Weise nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin - wie sie selber unter Hinweis auf ein Burnout geltend macht (Urk. 27 S. 3) - wegen Krankheit davon abgehalten worden wäre, bereits in den Monaten Juni bis Dezember 2007 ihr Arbeitspensum auf 15 Wochenstunden zu erhöhen.

Unbestritten blieb, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum im Jahr 2008 auf 15 Stunden pro Woche erhöhte. Dem IK-Auszug vom 27. Mai 2011 ist für das Jahr 2008 (Januar bis Dezember) ein Einkommen von Fr. 20'000.-- zu entnehmen (Urk. 8/K142). Die im IK einzutragende Beitragsdauer entspricht bei Arbeitnehmenden - die Beschwerdeführerin war Arbeitnehmerin der Y.\_\_\_\_ GmbH - in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr der Lohnauszahlung (Rz. 2316 der Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto [WL VA/IK], Stand 1. Januar 2012, welche der ab 1. Januar 2005 und 1. Juli 2008 gültig gewesenen Versionen entspricht). Die Beitragsdauer wird mit den Zahlen derjenigen Monate eingetragen, in denen die dem aufzuzeichnenden Einkommen entsprechenden Beitragsdauer begonnen und geendet hat (Rz. 2317 WL VA/IK, Stand 1. Januar 2012, welche der ab 1. Januar 2005 und 1. Juli 2008 gültig gewesenen Versionen entspricht). Der Eintrag im IK, wonach das Einkommen von Fr. 20'000.-- von Januar bis Dezember 2008 erzielt wurde, stützt die entsprechende Feststellung der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 7. Juli 2011 (Urk. 2 S. 8). Die Beschwerdeführerin geht für das Jahr 2008 von Einkommen von Fr. 4'000.-- pro Monat bzw. von Fr. 48'000.-- pro Jahr aus. Sie bringt vor, dass der Lohn von Fr. 20'000.-- in den Monaten Januar bis Mai 2008, mithin bis zum Unfall vom 5. Juni 2008 bezogen worden sei (Urk. 27 S. 3). Dies lässt sich dem IK-Auszug vom 27. Mai 2011 (Urk. 8/K142) aber gerade nicht entnehmen. Wegen der aktenkundigen Auswirkungen des Unfalls vom 5. Juni 2008 auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist aber fraglich, ob die Einkünfte von Fr. 20'000.-- über das Jahr 2008 verteilt erzielt wurden. Wie dargelegt, hob die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 4. März 2011 (Urk. 8/K136) aufgrund der Pensumserhöhung der Beschwerdeführerin um 50 % per 1. Januar 2008 den Verdienst für das Jahr 2008 auf Fr. 27'000.-- an. Diese Überlegung stützt sich auf den für die AHV massgebenden Lohn für das Jahr 2007 von Fr. 18'000.-- und erweist sich somit als plausibel. Beim versicherten Verdienst nicht aufzurechnen sind etwa Familienzulagen (Art. 22 Abs. 2 lit. b AHVV), da die Beschwerdeführerin keine solche bezog (vgl. deren Lohnabrechnungen, Urk. 8/K21). Damit hat es mit einem für den Rentenanspruch massgebenden versicherten Verdienst von Fr. 21'895.95 sein Bewenden.

6. Diese Erwägungen führen zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde. Sodann ist in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 7. Juli 2011 festzustellen, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 20 % und einen versicherten Verdienst von Fr. 21'895.95 ab dem 1. Januar 2011 Anspruch auf eine entsprechende Invalidenrente der Beschwerdegegnerin hat.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 7. Juli 2011 wird aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 20 % und einen versicherten Verdienst von Fr. 21'895.95 ab dem 1. Januar 2011 Anspruch auf eine Invalidenrente der Beschwerdegegnerin hat.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Sonja Gabi

- Helsana Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.